

Riesaeer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Bernspruchsstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 101.

Donnerstag, 2. Mai 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesaeer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Kommunikation für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kapantenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Am 7. 8. 9. 10. 11. 13. 14. 15. 17. und 18. Mai d. J. von 7 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags sowie am 28. 29. 30. und 31. Mai von 7 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags werden auf dem Artillerie-Schießplatze bei Zeithain und am 6. 7. 8. 9. 10. 11. 13. 14. 15. 17. 18. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 28. 29. 30. und 31. Mai von 7 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags auf dem Infanterie-Schießplatze bei Gaidenhäuser Scharfschießen abgehalten und werden die Schießplätze einschl. der Gefahrenbereiche an jedem dieser Schießtage etwa 2 Stunden vor Beginn des Schießens gesperrt.

Der von Halle über Zeithain nach Wülknitz führende sog. Wülknitzer-Weg bleibt bis 18. Mai für den Verkehr überhaupt frei; vom 28. Mai ab wird derselbe an den Schießtagen von 1 Uhr Nachmittags ab für den Verkehr freigegeben.

Hierzu wird Folgendes bemerkt:

1. Alle öffentlichen Wege, welche den Gefahrenbereich der Schießplätze schneiden, werden an den Schießtagen für jeden Verkehr durch Schlagbäume gesperrt werden.

2. Als weithin sichtbares Zeichen, daß geschossen wird, werden bei Jacobsthal, Klein- und Groß-Neißa, Gaidenhäuser, Mühlensee und am Süden des Barackenlagers Zeithain rot-weiß-rote Flaggen gehißt.

3. Das Suchen und Aufnehmen von Sprengstücken und Munitionstheilen auf dem Truppenübungsplatze außerhalb der öffentlichen Wege ist für Personen verboten und wird nach §§ 242 und 291 des R.-Str.-G.-Buchs unter Umständen auch nach § 1—4 des Gesetzes gegen den Verstoß militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 bestraft.

Sprengstücke u. s. w., die von Zivilpersonen auf öffentlichen Wegen gefunden und aufgenommen werden, sind im Artillerie-Schießen-Depot des Barackenlagers Zeithain gegen Geldvergütung abzugeben.

Wer sich Sprengstücke oder Munitionstheile aneignet, macht sich des Hundstiebstahls schuldig. Jedes ganze Geschöß, gleichviel, ob Granate oder Schrapnel, ob mit oder ohne Zünder, ferner Zünder mit Zündleitungen, einzelne Zündleitungen (kleine zylindrische Kapseln aus Messing) und Sprengladungen (Pappbüchsen oder Leinwandbeutel mit Füllung) dürfen vom Finder unter keinen Umständen berührt oder gar aufgenommen werden, weil dies mit Lebensgefahr verbunden ist und wird hier vor eindringlichst gewarnt.

Steht jemand ein beräthliches Geschöß bez. Geschößtheil, so hat derselbe weiter nichts zu thun, als die Fundstelle kenntlich zu machen und dieselbe im Geschäftszimmer der Kommandantur zu melden. Für jedes auf dem Truppenübungsplatze nachgewiesene blindgegangene Geschöß bezw. Zünder wird eine Vergütung gewährt.

Das Fundgeld für Blindgänger wird nicht ausgezahlt, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Finder das Geschöß bewegt hat.

4. Außerdem wird erneut bekannt gegeben, daß Theile des Truppenübungsplatzes außerhalb der öffentlichen Wege nicht betreten werden dürfen.

Uebertretungen der vorstehend unter 1 und 4 angeführten Verbote werden, soweit nach dem Reichsstrafgesetzbuche nicht härtere Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bestraft.

Die Herren Gemeindevorstände bez. Ortsvorsteher der umliegenden Orte werden veranlaßt, den Ortsbewohnern bez. Bewohnern der Gutsbezirke von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntniß zu geben.

Großenhain, am 27. April 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

D. 516. J. A. Schmidt. Barth.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen des hiesigen Impfbezirks (Stadt und Rittergut Riesa mit Borswerth Gölitz) werden an nachgenannten Tagen und zwar:

Die Erstimpfungen

am 6., 8., 10. und 13. Mai dieses Jahres Vormittags 8 Uhr

und die Wiederimpfungen

am 10., 12., 14., 17., 19. und 21. Juni dieses Jahres

vorgenommen werden.

Die Erstimpfungen finden im Saale des Schützenhauses, die Wiederimpfungen in den Schulen statt.

Die Eltern, Pflegereltern und Vormünder der impfpflichtigen Kinder werden hiermit aufgefordert, die Impflinge zu den festgesetzten Terminen in den genannten Impffocalen vorzustellen. Befreiungen von der Impfung sind durch in den Impfterminen vorzuliegende ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Für alle zu den öffentlichen Impfterminen nicht vorgestellten Kinder ist der Impfnachweis, sofort nach Empfang desselben, im Rathhaus Zimmer No. 2 vorzulegen.

Für die Erstimpfungen werden besondere Vorladungen ergehen.

Sollten jedoch in Riesa neu zugezogene Personen bis zum letzten Impftermine am 13. Mai keine Vorladung zur Vorstellung ihrer zum ersten Male impfpflichtigen Kinder erhalten haben, so sind die Kinder zu diesem Termin vorzustellen.

Aus einem Hause, in dem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termin nicht gebracht werden.

Die Impflinge müssen mit rein gewaschenem Körper und in reiner Kleidung zur Impfung gebracht werden, andernfalls sie zurückgewiesen werden. Die Impfungen erfolgen unentgeltlich.

Das Impfgesetz vom 8. April 1874 enthält in § 14 folgende Bestimmung: „Eltern, Pflegereltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Befreiung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.“ Auf diese Bestimmung wird hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Der Rath der Stadt Riesa, am 30. April 1901.

Boeters, Bürgermeister. Jnd.

Die Lieferung von hölzernen, eisernen und blechernen pp. Rasenengeräten soll öffentlich verhandelt werden. Bedingungen, Proben und Beschreibung der zu liefernden Gegenstände liegen bei der unterzeichneten Verwaltung aus und sind Angebote bis 10. Mai ex. Vormittags 10 Uhr dahin einzufenden.

Königliche Garnison-Verwaltung Riesa.

Der Gaserankauf ist geschlossen und der Heuankauf auf circa 4 Wochen eingestellt.

Riesa, den 1. Mai 1901. Königl. Proviantamt.

Anzeigen für das „Riesaeer Tageblatt“ erbitten und bis spätestens Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 2. Mai 1901.

Zu der am Dienstag Nachmittag 6 Uhr abgehaltenen öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten hatten sich eingefunden 16 Mitglieder des Kollegiums und zwar die Herren Donath, Eisenreich, Feldner, Köhler, Krehlshorn, Müller, Nöthlich, Dehmichen, Romberg, Schneider, Schönherr, Schöpe, Starke, Thalheim, Thost und Tröger; entschuldigt waren ausgeblieben die Herren Braune und Hammelsh. Als Rathbedeputierter wohnte Herr Bürgermeister Boeters der Sitzung bei, zu Punkt 1 der Tagesordnung auch Herr Schuldirektor Dr. Michel; auch Herr Stadtrath Dr. Dehne war anwesend. Unter Leitung des Vorsitzenden des Kollegiums, Herrn Amtsgerichts-Rendant Thost, gelangte Nachstehendes zur Beratung und resp. Beschlußfassung:

1. Zu einem vom Schulausschusse in seiner Sitzung vom 25. April ex. in gleichem Sinne gefassten Beschlusse, betreffend die Wiederbesetzung des Schuldirektorats, hat der Rath beschlossen: a. das Direktorat in den hiesigen Schulen in der Weise zu theilen, daß die Knaben und Mädchen je einem Direktor unterstellt sind; b. jede der neuen Stellen mit einem Anfangsgehalt von 4200 Mark, steigend nach je fünf Jahren um je 300 M. bis zu einem Endgehalt von 5100 Mark auszustatten; c. in der Ausschreibung hinsichtlich der Vorbildung der Bewerber dieselben Forderungen zu stellen, die in der Bekanntmachung vom 9. Februar 1897 enthalten sind; d. bei der Ausschreibung zu erwägen, daß man sich das Recht vorbehalte, diejenigen Jahre bei der Gehaltsberechnung ganz oder theilweise in Anrechnung zu bringen, die die Bewerber als Direktoren anderwärts verbracht haben. Das Wohnungsgeld ist in den angegebenen Gehaltsstufen enthalten, wird also nicht besonders gewährt; e. die Beschlußfassung wegen der Leitung der Fortbildungsschulen und wegen Aenderung der Schulordnung auszuführen. (In der unter o. erwähnten Be-

kanntmachung lautet der bezügliche Satz: Wir wünschen für dieselben möglichst einen seminarristisch gebildeten Schulmann in mittleren Jahren, der die Kandidatur für das höhere Schulamt an der Universität Leipzig erlangt, sich reiche und vielseitige Erfahrung auf dem Gebiete der Vorschule erworben, bereits ein größeres Schulwesen mit Erfolg geleitet hat und Kenntniß der lateinischen, französischen und englischen Sprache besitzt. Der Grad der in diesen Sprachen erlangten Kenntnisse muß in den Bewerbungsschreiben, beziehentlich durch Zeugnisse nachgewiesen werden.) Bürgermeister Boeters begründet vorerst in Kurzem diesen nach dem Vorschlage des Schulausschusses vom Rathe gefassten Beschlusse. Stadtr. Müller hält diese Angelegenheit nicht für so pressant, eine so schwer wiegende Einrichtung bedürfe der Ueberlegung. Wenn auch die Stelle jetzt im Sommerhalbjahre unbefetzt bleibe, so könne das doch nicht schlimm sein. Erst müsse man doch wissen, ob wir nicht doch eine Realschule bekommen. Wenn diese Frage erledigt sei, dann möge man das Direktorat entsprechend besetzen. Es werde sich empfehlen, die Sache heute von der Beschlußfassung auszuschließen. Bürgermeister Boeters: Die Frage der Besetzung des Direktorats sei wohl eine sehr wesentliche, es würde der Schule nicht zum Vortheil gereichen, wenn die Stelle längere Zeit unbefetzt bleibe. Redner verweist in seiner Ausführung weiter auf die Versuche, die gemacht worden sind, um ein Staatsgymnasium zu bekommen und auf die noch zu erhoffende Antwort des Königl. Ministeriums auf eine Eingabe betreffs der Errichtung eines Realgymnasiums. Stadtr. Nöthlich erklärt sich mit Ansehung zweier Direktoren zwar einverstanden, doch möchte der eine davon die Fähigkeit besitzen, eine höhere Schule zu leiten. Das Bedürfniß eines Gymnasiums sei in Riesa nicht nachzuweisen, man möge sich deshalb mit einer Realschule begnügen. Wenn die Sache nicht vertagt werden solle, dann schlage er vor, außer einem Direktor der oben bezeichneten Qualifikation einen Voll-Abstemler anzustellen. Letzteren aber

darauf hinzuweisen, daß er auf Erlangung einer höheren Schule hinzuwirken habe. Bürgermeister Boeters: Wenn in Riesa eine höhere Schule errichtet würde, dann würden auch Knaben, die jetzt das Seminar oder die Realschule besuchen, diese besuchen. Realschulen seien viele in der Nähe, im ganzen Bezirke aber kein Realgymnasium. Stadtr. Starke erklärt sich im Prinzip mit der Ansicht des Stadtr. Müller einverstanden. Die Sache müsse reichlich überlegt werden, die Stadtverordneten trügen auch die Verantwortung gegenüber den Bürgern. Einus. Vertagungsanträge würde er bestimmen. Bürgermeister Boeters: Es gäbe keine brennendere Frage, als die vorliegende. Am 1. Juli geht der Direktor weg, die Wahl könne nicht ausgezögert werden, die Schule würde ohne Führung bleiben. Stadtr. Feldner schlägt, bis wann Stadtr. Müller sich die Vertagung denke. Stadtr. Müller erwidert darauf, er habe sich geacht, bis die Frage der Errichtung einer Realschule erledigt sei. Da nun, wie er hier vernommen, bis zur Errichtung einer höheren Schule noch längere Zeit vergehen werde, nehme er seinen vorhin ausgesprochenen Vertagungswunsch zurück. Nach weiterer kurzer Debatte, an der sich Bürgermeister Boeters, Stadtr. Nöthlich und Schönherr, sowie Herr Schuldirektor Dr. Michel, der insbesondere versichert, für Errichtung eines Gymnasiums alles Mögliche gethan zu haben, betheiligten, beschließt Kollegium einstimmig, den Rathbeschlusse in vollem Umfange zu genehmigen.

2. Ein Naturallotteriegewinn des Buchbinders Herrn Gustav Arno Hampel findet einstimmig Annahme gleich dem Beschlusse des Rathes.

3. Einem mit der Hausbesitzerin Johanne Wilhelmine verw. Reubler geb. Niemann abgeschlossenen Vertrage über Erwerbung des dorthin gehörigen, in der Straße An der Gasanstalt gelegenen Hausgrundstücks Nr. 8, Flurstück Nr. 75, seitens der Stadtgemeinde zum Preise von 6000 Mark ist der Bauaus-